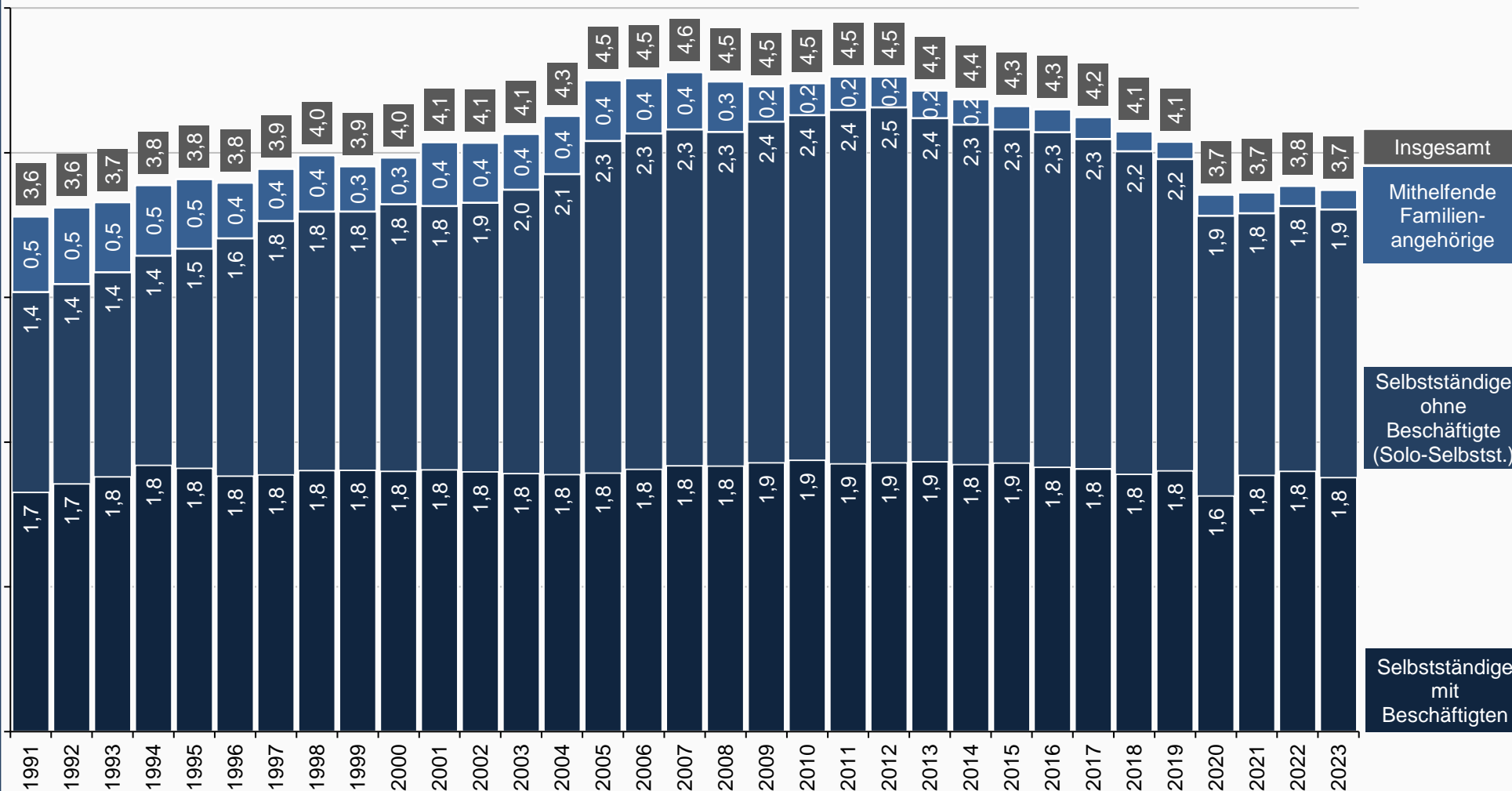


Selbstständige insgesamt und Solo-Selbstständige 1991 - 2023¹ in Mio.



¹ Aufgrund methodischer Änderungen in mehreren Jahren ist der Vergleich im Detail eingeschränkt, jedoch ist die Trendausage belastbar. Ab 2017 ohne Personen in Gemeinschaftsunterkünften. Die Werte für 2023 sind vorläufig.
Quelle: Statistisches Bundesamt (2024), GENESIS-Online (teilw. eigene Berechnungen)

Selbstständige insgesamt und Solo-Selbstständige 1991 – 2023

Der Anteil der Selbstständigen an der Zahl der Erwerbstätigen insgesamt ist gering: Er liegt im Jahr 2023 bei 8,7 % gegenüber 22,6 % im Jahr 1960 (vgl. [Tabelle IV.32](#)). Bis zu den 1990er Jahren war die Zahl der Selbstständigen rückläufig – vor allem aufgrund eines deutlichen Rückgangs der Zahl der mithelfenden Familienangehörigen. Seit dem Jahr 1992 (3,6 Mio.) bis zum Jahr 2007 ist die Zahl der Selbstständigen (inkl. mithelfender Familienangehörigen) jedoch wieder bis auf 4,6 Mio. angestiegen. In den letzten Jahren lässt sich ein erneuter Rückgang der Selbstständigen erkennen bis auf 3,7 Mio. im Jahr 2023. Dabei fiel der Rückgang vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020 besonders stark aus – vermutlich Folge der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie.

Die Abbildung zeigt, dass insbesondere die Zahl der Selbstständigen ohne Beschäftigte (sogenannte Solo-Selbstständige oder Ein-Personen-Unternehmen) von 1,4 Mio. im Jahr 1991 auf 2,5 Mio. im Jahr 2012 deutlich angestiegen ist. Demgegenüber verharrt die Zahl der Selbstständigen mit Beschäftigten seit etwa Mitte der 1990er Jahre auf gleichbleibendem Niveau. Stark rückläufig ist die Zahl der mithelfenden Familienangehörigen, von 521 Tsd. im Jahr 1991 auf 134 Tsd. Personen im Jahr 2023. Entsprechend dieser Entwicklungen hat sich der Anteil der Solo-Selbstständigen an allen Selbstständigen erhöht – von rund 38 % im Jahr 1992 auf etwa 54 % in den Jahren 2011 bis 2013. Nach diesem Höhepunkt ist der Anteil der Solo-Selbstständigen wieder leicht rückläufig und liegt aktuell bei etwa 50 %. Die starke und abrupte Verringerung der Zahl der Soloselbstständigen zwischen 2019 (2,2 Mio.) und 2021 (1,8 Mio.) ist eine Folge der Covid-19 Pandemie, die viele „kleine“ Selbstständige zur Aufgabe ihrer Tätigkeit veranlasst hat.

Es gibt verschiedene Gründe für den zeitweisen Zuwachs der Solo-Selbstständigen, wie etwa veränderte Produktionsprozesse und eine flexibilisierende Unternehmens- und Personalpolitik (Outsourcing, Werkverträge) auf der einen Seite und pluralisierte Lebensformen mit gestiegenen individuellen Bedürfnissen nach Selbstbestimmung auf der anderen Seite. Der Anstieg der Zahl der Selbstständigen ist aber auch auf Förderprogramme zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit zurückzuführen, die im Zuge der sogenannten Hartz-Gesetze ausgeweitet worden sind, zuletzt jedoch wieder deutlich an Bedeutung verloren haben (vgl. [Abbildung IV.57](#)).

Die Selbstständigen ohne (bezahlte) Beschäftigte verfügen im Unterschied zu den „traditionellen“ Selbstständigen (z.B. Handwerk, Landwirtschaft, verkammerte Freiberufler*innen) häufig kaum über Betriebskapital. Ihren Erwerb erzielen sie aus dem Verkauf ihrer Produkte bzw. Dienstleistungen. Insbesondere für Selbstständige mit niedrigen und diskontinuierlichen Einkommen bestehen im Vergleich zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und Beamt*innen erhöhte Risiken einer unzureichenden sozialen Absicherung im Alter und bei Arbeitslosigkeit.

Soziale Absicherung von Selbstständigen

Die soziale Absicherung der Selbstständigen ist unterschiedlich geregelt. In der Arbeitslosenversicherung besteht für Selbstständige keine Versicherungspflicht, d.h. es werden keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld erworben. Im Zuge der Einschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wurde daher der Zugang zur Grundsicherung für Arbeitssuchende vor allem mit Blick auf die Personengruppe der Selbstständigen erleichtert, um ihnen zumindest diese Form der Absicherung zugänglich zu machen. In der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen Selbstständige nicht der Versicherungspflicht, haben aber die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung. Seit dem 1. Januar 2009 gilt die Krankenversicherungspflicht für die Gesamtbevölkerung; danach müssen sich Selbstständige entweder (freiwillig) in der gesetzlichen oder in der privaten Krankenversicherung versichern. Die Rentenversicherung kennt eine Versicherungspflicht für einzelne Gruppen von Selbstständigen. Versicherungspflichtig sind u.a.: Handwerker*innen, selbstständige Lehrer*innen und Erzieher*innen, Pflegepersonen, Geburtshelfer*innen, Künstler*innen und Publizist*innen. Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer*innen und ihre Familienangehörigen sind in der Alterssicherung der Landwirte versichert. Für Angehörige bestimmter freier Berufe wie Ärzt*innen und Rechtsanwält*innen sind besondere berufsständische Versorgungswerke zuständig.

Der Rentenversicherungspflicht (aber nicht der Kranken- und Arbeitslosenversicherungspflicht) unterliegen „arbeitnehmerähnliche Selbstständige“. Es handelt sich um einen arbeitnehmerähnlichen Selbständigen, wenn folgende Kriterien gleichzeitig erfüllt sind: Ausübung einer unzweifelhaft selbständigen Tätigkeit, z.B. als selbständiger Handelsvertreter, Tätigkeit auf Dauer und im Wesentlichen nur für eine*n Auftraggeber*in und keine Beschäftigung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer*innen.

Arbeitnehmerähnliche Selbstständige sind von Scheinselbstständigen zu unterscheiden, also Personen, die ihre selbstständige Tätigkeit nur zum Schein ausüben, um sozial- und arbeitsrechtliche Schutzregelungen und die entsprechenden Beitragsbelastungen zu umgehen, tatsächlich aber abhängig Beschäftigte sind. Bei Vorliegen von Scheinselbstständigkeit sind die Betroffenen als Arbeitnehmer*innen grundsätzlich in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungs- und beitragspflichtig. Der*die Auftraggeber*in gilt dann als Arbeitgeber und hat die Arbeitgeberhälfte der Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Der Verdacht auf Scheinselbstständigkeit liegt vor, wenn Personen in der Regel und im Wesentlichen nur für eine*n Auftraggeber*in tätig sind, für Arbeitnehmer*innen typische Arbeitsleistungen erbringen, insbesondere Weisungen des*der Auftraggebers*in unterliegen und in dessen Arbeits(zeit)organisation eingegliedert sind, nicht unternehmerisch am Markt auftreten und mit Ausnahme von Familienangehörigen keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer*innen beschäftigen.

Methodische Hinweise

Als Selbstständige*r zählt im Mikrozensus, wer zeitlich überwiegend unternehmerisch oder freiberuflich selbstständig tätig ist. Zu den mithelfenden Familienangehörigen werden alle Personen gerechnet, die regelmäßig und zeitlich überwiegend unentgeltlich in einem Betrieb mitarbeiten, der von einem Familienmitglied als Selbstständige*r geleitet wird.

Die Daten entstammen dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes. Der Mikrozensus ist eine repräsentative Haushaltsbefragung, in der jährlich 1 % aller Haushalte in Deutschland, ausgewählt nach einem festgelegten statistischen Zufallsverfahren, zu ihrer Erwerbsbeteiligung, ihrer Ausbildung sowie zu ihren Lebensbedingungen befragt werden. Bei den berichteten Werten für das aktuelle Jahr handelt es sich um vorläufige Erstergebnisse. Für alle früheren Jahre werden abschließende Endergebnisse berichtet.

In den Zeitreihen zur Erwerbstätigkeit auf Basis des Mikrozensus sind verschiedene methodische Effekte zu berücksichtigen, die die Vergleichbarkeit der Daten einschränken:

- Die Fragen zum Erwerbsstatus wurden ab 2005 mehrfach umgestaltet, vor allem um das ILO-Konzept besser umzusetzen. In der Folge erhöhte sich die Erwerbstätigkeit und die Differenz zur Erwerbstätigenrechnung verringerte sich.
- Bis 2005 wurde die Befragung im April durchgeführt, ab 2005 erfolgt sie unterjährig. Es wird seitdem die jahresdurchschnittliche Entwicklung wiedergegeben.
- Ab 2011 werden die Ergebnisse des Mikrozensus auf Grundlage des Zensus 2011 hochgerechnet. Zuvor wurde für Westdeutschland die Volkszählung von 1987 und für Ostdeutschland das zentrale Einwohnerregister der ehemaligen DDR zum Stand Oktober 1990 als Basis der Hochrechnung verwendet. Die Auswirkungen auf die Ergebnisse ist vor allem eine Niveauveränderung der absoluten Werte. Auf die Berechnung von Quoten hat die Änderung nur einen geringen Einfluss.
- Ab 2016 wird auch die Stichprobe des Mikrozensus auf Grundlage des Zensus 2011 gestützt.
- Ab 2017 werden Personen in Gemeinschaftsunterkünften nicht mehr zu ihrer Erwerbsbeteiligung gefragt. Die Aussagen bilden daher nur noch die Erwerbssituation von Personen in Privathaushalten ab.
- Ab 2020 sind weitreichende Änderungen umgesetzt worden, u.a. wird die Erhebung EU-SILC in den Mikrozensus integriert, die Stichprobenkonzeption verändert, die Erhebungsformen durch Einführung eines Online-Fragebogens erweitert sowie ein neues IT-System eingeführt. Wurden bisher alle Haushalte an vier aufeinanderfolgenden Jahren befragt, gilt dies für die Unterstichprobe zur Arbeitsmarktbeteiligung (MZ-LFS) nicht mehr. Diese werden in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen befragt, pausieren dann zwei Quartale, und werden abschließend nochmals an zwei aufeinanderfolgenden Quartalen befragt – insgesamt also auch viermal, jedoch innerhalb von zwei Jahren. Zudem wurden bisher Auskünfte zur „gleitenden Berichtswoche“ erfragt, nun wird eine feste, nach Gebiet unterschiedliche Berichtswoche zugewiesen, zu der Befragte Auskunft geben müssen. Für die Jahre 2020 und 2021 kommen darüberhinaus die besonderen Bedingungen

der COVID-19-Pandemie hinzu, die die Vergleichbarkeit weiter einschränken. Der Mikrozensus erreicht daher für diese Jahre nicht die gewohnte fachliche sowie regionale Auswertungstiefe, Ergebnisse auf Bundesebene sind jedoch von guter Qualität.